

## Vorlage Stadtparlament

Datum	2. Juni 2026
Beschluss Nr.	1577
Aktenplan	152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

### **Interpellation Tatiana Pinto Cardoso: Bestattungswesen in St.Gallen: Wie wird die Stadt den Bedürfnissen unterschiedlicher Religions- und Glaubensgemeinschaften gerecht?; schriftlich**

Tatiana Pinto Cardoso sowie 24 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 24. März 2026 die beiliegende Interpellation «Bestattungswesen in St.Gallen: Wie wird die Stadt den Bedürfnissen unterschiedlicher Religions- und Glaubensgemeinschaften gerecht?» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

#### **1 Ausgangslage**

Die Bundesverfassung (SR 101; nachfolgend BV) statuiert das Recht auf ein schickliches Begräbnis. Das verfassungsmässige Recht auf ein schickliches Begräbnis wird in der Schweiz insbesondere aus der Menschenwürde gemäss Art. 7 BV abgeleitet und gewährleistet, dass der Mensch auch über den Tod hinaus respektvoll behandelt wird. Es verpflichtet den Staat und die Behörden, dafür zu sorgen, dass jede verstorbene Person, ungeachtet ihrer Herkunft und ihrer Religion, würdig bestattet wird.

Ein zentraler Bestandteil ist die Schicklichkeit der Bestattung, was bedeutet, dass diese in einer einfachen, aber würdevollen Weise erfolgen muss. Dabei sind grundlegende Standards einzuhalten – selbst dann, wenn keine finanziellen Mittel vorhanden sind; in solchen Fällen hat die öffentliche Hand eine Bestattung sicherzustellen. Zudem sollen, soweit möglich, die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der verstorbenen Person berücksichtigt werden, etwa hinsichtlich der Bestattungsform oder der Zeremonie. Insgesamt garantiert das Recht auf ein schickliches Begräbnis somit einen verbindlichen Standard an Würde, Respekt und Pietät im Umgang mit Verstorbenen.

#### **2 Beantwortung der Fragen**

- 1. Welche Leistungen im Zusammenhang mit einer Bestattung werden von der Stadt St.Gallen heute grundsätzlich finanziert oder mitgetragen?*

Die Stadt St.Gallen gewährleistet für verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt eine würdige Bestattung und übernimmt bzw. organisiert über die zuständigen Stellen (Zivilstandsamt und Bestattungswesen) die administrativen und operativen Grundleistungen. Dazu gehören insbesondere die amtliche Abwicklung des Todesfalls (Entgegennahme und Bearbeitung der

Todesmeldung, Erledigung der erforderlichen Formalitäten und Bewilligungen) sowie die Organisation und Koordination der Bestattung (Terminierung, Abstimmung mit Friedhof/Krematorium und den beteiligten Stellen). Ebenfalls werden die Bestattungsinfrastruktur der Stadt im Standardumfang zur Verfügung gestellt und die Durchführung der Bestattung im üblichen Rahmen ermöglicht.

Zum von der Stadt finanzierten Leistungsumfang zählen weiter die für die Bestattung erforderlichen Basisleistungen: ein einfacher Gemeindesarg, das Einsargen, ein einfaches Holzkreuz mit Inschrift, die Überführung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung im üblichen Rahmen, die Durchführung der Bestattungsart (Kremation oder Erdbestattung) sowie die damit verbundenen technischen Leistungen. Bei der Beisetzung umfasst dies Graböffnung und -schliessung bei einer Erdbestattung, beziehungsweise die Abwicklung der Urnenbeisetzung nach einer Kremation. Zudem wird ein Standardgrab einschliesslich des Grabnutzungsrechts bzw. der Grabruhe während der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre) bereitgestellt. Die amtliche Publikation in den Printmedien ist ebenfalls in den Grundleistungen enthalten. Bei Abdankungsfeiern in den Friedhofskapellen können die Angehörigen auf Wunsch die Abdankung von Orgelspiel begleiten lassen. Die Organistinnen bzw. Organisten werden ebenfalls von der Stadt bezahlt.

Nicht finanziert werden Zusatz- und Wunscheleistungen wie das Einkleiden, eine Zweitüberführung, das Sargkissen, individuell ausgestaltete Säрге und Urnen, Blumenschmuck und Dekorationen, private Todesanzeigen und Drucksachen, zusätzliche Leistungen im Rahmen von Abdankungs- oder Trauerfeiern, Bewirtung/Leidmahl, Grabmal/Grabstein sowie weitergehende Grabgestaltung und Grabpflege. Solche Leistungen werden – sofern gewünscht – grundsätzlich zulasten des Nachlasses bzw. der Angehörigen veranlasst.

*2. Wie stellt die Stadt sicher, dass Menschen anderer Religions- oder Glaubensgemeinschaften sowie konfessionsfreie Menschen auf finanzieller Ebene gleichwertig behandelt werden, wenn ihre Bestattungswünsche von diesen Standardabläufen abweichen?*

Die Gleichbehandlung erfolgt dadurch, dass die städtischen Standard- und Pflichtleistungen gemäss den gesetzlichen Grundlagen allen Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt – unabhängig von Religionszugehörigkeit oder Konfession – gleichermassen offenstehen und Abweichungen vom Standard nach objektiven Kriterien beurteilt und verrechnet werden. Die Stadt trägt die Leistungen bis zur Kostengleichwertigkeit des Standards; darüber hinausgehende Zusatzkosten werden – unabhängig von Religion oder Weltanschauung – nach den geltenden Gebührenbestimmungen dem Nachlass bzw. den Angehörigen belastet. Die Stadt stellt sicher, dass sie in jedem Fall mindestens den Leistungs- bzw. Kostenumfang übernimmt, der einer Standardbestattung gemäss städtischem Leistungsangebot entspricht.

*3. Wo können heute für Angehörige zusätzliche Kosten entstehen, wenn eine Bestattung nach den religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der verstorbenen Person organisiert werden soll, insbesondere dann, wenn diese nicht der traditionellen Bestattung entspricht?*

Zusätzliche Kosten entstehen, wenn Anforderungen über die Grundleistungen hinausgehen, etwa durch besondere rituelle Handlungen, die Beiziehung religiöser Amtspersonen, spezielle Waschungen oder Aufbahrungsformen, die nicht in den städtischen Einrichtungen vorgesehen sind oder zusätzliche Infrastruktur erfordern. Auch besondere zeitliche Vorgaben, wie eine sehr kurzfristige Bestattung aus religiösen Gründen, können Mehrkosten verursachen, etwa durch organisatorischen Mehraufwand oder ausserordentliche Dienstleistungen von Bestattungsunternehmen. Die Kosten für Überführungen

an Orte ausserhalb der Stadt St.Gallen werden nicht von der Stadt übernommen. Weitere Kosten entstehen bei besonderen Grabarten oder Grabgestaltungen, alternativen Bestattungsformen wie Naturbestattungen, Überführungen an spezielle Orte oder Beisetzungen ausserhalb des städtischen Friedhofssystems. Schliesslich können auch Mehrkosten entstehen, wenn besondere Räumlichkeiten für Abschiedsfeiern benötigt werden, die nicht zur öffentlichen Infrastruktur gehören.

*4. Wie beurteilt der Stadtrat die heutige Website, die Formulare und die übrigen Unterlagen der Stadt im Bereich Bestattung hinsichtlich Sichtbarkeit und Verständlichkeit für Menschen unterschiedlicher Religions- und Glaubensgemeinschaften sowie für konfessionsfreie Menschen?*

Informationen und Unterlagen müssen sichtbar, verständlich und diskriminierungsfrei zugänglich sein. Gerade in einer belastenden Situation sind klare Abläufe, gut auffindbare Informationen und eine respektvolle Sprache entscheidend, damit Angehörige rasch Orientierung erhalten und die Bestattung im Sinne der verstorbenen Person organisieren können.

Hinsichtlich der Sichtbarkeit sind die städtischen Informationen zu Todesfall, Bestattung und Friedhofsdienstleistungen grundsätzlich verfügbar und decken zentrale Prozessschritte (Meldung des Todesfalls, Zuständigkeiten, Kontaktstellen, Fristen, Bestattungsarten sowie Hinweise zu Abdankung/Trauerfeier) ab. Verbesserungspotenzial besteht bei der Auffindbarkeit für Personen, die mit den in der Schweiz üblichen Begriffen und Abläufen weniger vertraut sind. Der Stadtrat erachtet es deshalb als angezeigt, dass die Informationsarchitektur und die Suchbegriffe auf der Website überarbeitet und lebensnah und barrierefrei gestaltet werden (z. B. mit Synonymen, FAQ-Strukturen und klaren Einstiegsseiten «Was tun im Todesfall?» mit weiterführenden Pfaden für unterschiedliche Bedürfnisse).

Aus Sicht des Stadtrates werden die städtischen Leistungen grundsätzlich weltanschaulich neutral erbracht und die Organisation der Bestattung in verschiedenen Formen ist möglich. Dennoch können Begriffswahl, Beispiele oder Standardabläufe dazu führen, dass sich einzelne Gruppen weniger direkt angesprochen fühlen oder nicht sofort erkennen, welche Optionen bestehen. Dies kann insbesondere dort relevant sein, wo Angehörige rituelle Anforderungen (z. B. zeitliche Vorgaben, Abschiedsrituale, besondere Anforderungen an Aufbahrung oder rituelle Waschung, Gebetsmöglichkeiten, Ausrichtung/Organisation der Zeremonie) berücksichtigen möchten oder wo bewusst eine konfessionsfreie, zivil geprägte Abschiedsform gewählt wird. Der Stadtrat erachtet es als zweckmässig, wenn die Unterlagen noch expliziter darauf hinweisen, dass die Stadt die Bestattung unabhängig von Konfession und Weltanschauung ermöglicht, und dass bei spezifischen religiösen oder weltanschaulichen Bedürfnissen frühzeitig eine Beratung durch die zuständigen Stellen empfohlen wird.

*5. Teilt der Stadtrat die Einschätzung, dass die heutige Sprache und Darstellung auf der Website und in den Unterlagen noch stark von traditionell geprägten Bestattungsformen ausgeht und dadurch andere Bedürfnisse zu wenig sichtbar werden?*

Die städtischen Dienstleistungen im Bestattungswesen werden grundsätzlich konfessions- und weltanschauungsneutral erbracht und die Stadt ist bestrebt, Bestattungen in Würde und im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für alle Einwohnerinnen und Einwohner gleich zu ermöglichen. Dass einzelne Inhalte dennoch stärker «traditionell» gelesen werden, ist weniger Ausdruck einer beabsichtigten Schwerpunktsetzung als vielmehr eine Folge davon, dass Informationsangebote oft an Standardfällen ausgerichtet sind und die verwendete Verwaltungssprache auf Präzision und rechtliche Eindeutigkeit abzielt.

Der Stadtrat ist bereit, die bestehenden Webinhalte und Unterlagen im Bereich Bestattung unter diesem Blickwinkel überprüfen und – wo zweckmässig – weiterentwickeln zu lassen. Ziel ist es, dass Angehörige unabhängig von religiöser Zugehörigkeit, Weltanschauung oder Konfessionslosigkeit rasch verständliche, handlungsorientierte und wertschätzende Informationen finden und dass auch nicht-traditionelle Bedürfnisse von Beginn weg als gleichwertige Option erkennbar sind. Damit kann die Stadt St.Gallen ihrer Rolle als bürgernahe Dienstleisterin in einer vielfältigen Stadtgesellschaft noch besser gerecht werden.

*6. Wie sind die Mitarbeitenden des Zivilstandsamts, des Bestattungsamts und des Friedhofpersonals heute auf unterschiedliche Bestattungsformen, Rituale und Traditionen verschiedener Religions- und Glaubensgemeinschaften sowie konfessionsfreier Menschen vorbereitet?*

Der Stadtrat hält vorab fest, dass die beteiligten städtischen Stellen im Todesfall unterschiedliche Rollen wahrnehmen. Das Zivilstandsamt stellt die rechtlich korrekte Beurkundung und die formellen Schritte sicher, während das Bestattungsamt und das Friedhofpersonal die Organisation der Bestattung, die Koordination mit Angehörigen und Dritten sowie den Betrieb der Infrastruktur auf den Friedhöfen gewährleisten. Entsprechend unterscheiden sich auch Inhalt und Tiefe der Vorbereitung auf unterschiedliche Bestattungsformen, Rituale und Traditionen.

Die Mitarbeitenden des Zivilstandsamts sind in erster Linie auf die gesetzlichen und prozessualen Anforderungen im Todesfall vorbereitet. Dazu gehören die Entgegennahme und Prüfung der Unterlagen, die Einhaltung der Melde- und Beurkundungsvorschriften, die Auskunftserteilung zu den formalen Abläufen sowie die Koordination mit weiteren Stellen. In Beratungssituationen sind Mitarbeitende sensibilisiert, dass Angehörige sich in einer Ausnahmesituation befinden und dass religiöse oder weltanschauliche Bedürfnisse Auswirkungen auf die Organisation haben können.

Beim Bestattungsamt und beim Friedhofpersonal (Stadtgrün) steht die praktische und organisatorische Umsetzung im Vordergrund. Die Mitarbeitenden sind aufgrund ihrer täglichen Arbeit mit unterschiedlichen Formen der Bestattung und Abschiednahme konfrontiert und verfügen über eine solide Erfahrung in der Abwicklung sowohl traditioneller als auch konfessionsfreier und religionspezifischer Bestattungen. Sie sind darauf vorbereitet, frühzeitig zu erkennen, wann besondere rituelle Anforderungen organisatorische Anpassungen erfordern. In solchen Fällen ist eine engere Koordination mit Angehörigen, Bestattungsunternehmen und – soweit gewünscht – mit Vertretungen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften erforderlich.

Der Stadtrat beurteilt die Mitarbeitenden insgesamt als gut vorbereitet für die Aufgaben im Todesfall. Die heutige Praxis basiert auf Fach- und Prozesskompetenz, Praxiserfahrung sowie einer wertschätzenden und weltanschaulich neutralen Dienstleistung. Gleichzeitig anerkennt der Stadtrat, dass die religiöse und weltanschauliche Vielfalt zunimmt.

*7. Welche Schulungen, Weiterbildungen oder Sensibilisierungsmassnahmen bestehen in diesem Bereich konkret, wie häufig finden diese statt, und welche Themen werden dabei abgedeckt?*

Im Bestattungswesen gibt es eine Reihe von Schulungs-, Weiterbildungs- und Sensibilisierungselementen; diese werden jedoch nicht ausschliesslich als eigenes, stadtweit formalisiertes «Religions- und Ritualschulungsprogramm» geführt. Vielmehr erfolgt die Qualifizierung der Mitarbeitenden heute in einer Kombination aus Einarbeitung am Arbeitsplatz, prozess- und rechtsbezogener Fachschulung, regelmässiger Arbeitssicherheits- und Betriebsschulung, kommunikativer Sensibilisierung sowie

fallbezogenem Lernen und Austausch. Die Häufigkeit und Ausgestaltung ist dabei je nach Funktion (Zivilstandsamt, Bestattungsamt, Friedhofbetrieb), Aufgabenprofil und aktuellem Bedarf unterschiedlich.

Im Zivilstandsamt liegt der Schwerpunkt der Aus- und Weiterbildung auf der sicheren Anwendung der gesetzlichen Vorgaben, der korrekten Beurkundung sowie der verständlichen Information von Angehörigen über die formellen Schritte. Inhalte zu religiösen oder weltanschaulichen Ritualen stehen nicht im Vordergrund. Gleichwohl wird im Rahmen der internen Abläufe darauf geachtet, dass Mitarbeitende erkennen, wann religiöse Vorgaben organisatorische Relevanz haben und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten sind. Diese Themen werden im Rahmen der Einarbeitung neuer Mitarbeitenden sowie situationsbezogen aufgegriffen. Schulungen für zivilstandsamtliche Belange werden von der kantonalen Aufsichtsbehörde durchgeführt und sind für Mitarbeitende im Zivilstandswesen Pflicht.

Im Bestattungsamt und beim Friedhofpersonal sind Schulungs- und Sensibilisierungselemente auf die praktische Umsetzung ausgerichtet. Neue Mitarbeitende werden in der Regel mittels strukturierter Einarbeitung, Checklisten und durch Begleitung im Arbeitsalltag an die Aufgaben herangeführt. Ein wesentlicher Teil der Kompetenzentwicklung erfolgt über Fallbesprechungen und Erfahrungsweitergabe. Bei besonderen Wünschen – etwa konfessionsfreien Abschiedsformen, weniger verbreiteten Ritualen, speziellen zeitlichen Anforderungen oder Fragen zur Nutzung von Infrastruktur – werden Vorgehensweisen intern abgestimmt und dokumentiert, damit die Handlungssicherheit im Team steigt. Diese Form des Lernens findet in der Praxis laufend statt.

Spezifische religiöse Detailrituale werden dabei nicht in jedem Fall als «Katalogwissen» geschult, sondern in der Praxis häufig über frühzeitige Abklärung mit den Angehörigen und, sofern gewünscht, über die Einbindung entsprechender Religions- oder Glaubensvertretungen gelöst. Dieses Vorgehen ist insbesondere deshalb zweckmässig, weil Traditionen je nach Gemeinschaft und Ausprägung sehr unterschiedlich sein können.

*8. Steht die Stadt im Austausch mit Religions- und Glaubensgemeinschaften, um Informationsangebote, Beratung und finanzielle Rahmenbedingungen im Bestattungswesen weiterzuentwickeln? Wenn ja, mit welchen Akteurinnen und Akteuren?*

Ja, es findet ein Austausch statt. Er findet aber nicht in Form eines permanenten, formalisierten Gremiums ausschliesslich für Bestattungsthemen statt, sondern überwiegend anlass- und bedarfsbezogen. In der Praxis steht die Stadt dabei im Kontakt mit unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren. Dazu zählen namentlich die vor Ort präsenten Landeskirchen, die Islamische Glaubensgemeinschaft St.Gallen und der Dachverband Islamischer Gemeinden St.Gallen (DIGO). Ebenso erfolgt ein Austausch mit Vertretungen weiterer Religions- und Glaubensgemeinschaften, soweit entsprechende Bedürfnisse geltend gemacht werden oder sich wiederkehrende organisatorische Fragen stellen. Dies betrifft insbesondere die jüdische Gemeinschaft sowie – je nach Einzelfall – weitere Glaubensgemeinschaften, sofern Angehörige dies wünschen oder die Organisation der Bestattung dies erfordert. Für konfessionsfreie Abschiedsformen besteht der Austausch zudem indirekt über Akteurinnen und Akteure, die häufig in solchen Fällen beigezogen werden, etwa freie Rednerinnen und Redner oder entsprechende Dienstleistungsanbieter. Zudem ist in vielen Fällen das Bestattungsgewerbe eine wichtige Schnittstelle, weil Bestattungsunternehmen häufig frühzeitig Kenntnis über spezifische religiöse oder weltanschauliche Anforderungen erhalten und bei der Koordination zwischen Angehörigen, Gemeinschaften und städtischen Stellen mitwirken.

Der Stadtrat beurteilt diesen bedarfsorientierten Austausch grundsätzlich als sachgerecht, weil rituelle Anforderungen je nach Gemeinschaft und Ausprägung sehr unterschiedlich sein können und sich die beste Lösung häufig im konkreten Gespräch mit den Betroffenen ergibt.

*9. Ist der Stadtrat bereit, die Informationsmittel, Formulare, Beratungsabläufe und die Finanzierungspraxis im Bestattungswesen unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung, Diversität und Zugänglichkeit gesamthaft zu überprüfen und dem Stadtparlament gegebenenfalls Anpassungen vorzulegen?*

Der Stadtrat bekräftigt das Ziel, dass die städtischen Leistungen im Bestattungswesen für alle Einwohnerinnen und Einwohner unabhängig von Religion oder Weltanschauung gleichbehandelnd, zugänglich und verständlich ausgestaltet sein müssen. Er anerkennt, dass gesellschaftliche Vielfalt und unterschiedliche Bedürfnisse in bestehenden, historisch gewachsenen Informations- und Prozessstrukturen noch nicht überall ausreichend abgebildet sind. Vor diesem Hintergrund ist der Stadtrat bereit, Informationsmittel, Formulare, Beratungsprozesse zu überprüfen.

Gewisse Verbesserungen sind innerhalb der Verwaltung umsetzbar, etwa durch verständlichere und neutralere Informationen, vereinfachte Formulare, klarere Wegleitungen und eine bessere Sichtbarkeit konfessionsfreier Optionen. Anpassungen mit rechtlichen oder gebührenrechtlichen Auswirkungen fallen hingegen in die Zuständigkeit des Stadtparlaments; entsprechende Anträge würden bei Bedarf vorgelegt.

Die Stadtpräsidentin:  
Maria Pappa

Der Stadtschreiber-Stv:  
Andy Markwalder

Beilage:

- Interpellation vom 24. März 2026